

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 750	22.11.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4868 – 4885		Telefon: 80-94040

### Studienordnung

#### für das zweite Hauptfach

Technische Grundlagen aus dem Bereich  
Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften

im Magisterstudiengang Technische Redaktion

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule

Aachen

vom 04.11.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche im Beruf
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Berufspraktische Tätigkeit
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Teilnahmenachweise
- § 11 Prüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung, Prüfungsausschuss, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

### II Grundstudium

- § 14 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums
- § 15 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums und Zulassung zur Zwischenprüfung

### III Hauptstudium

- § 16 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums
- § 17 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 18 Studienarbeit

### IV Schlussbestimmungen

- § 19 Weiterbildung, Promotion
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### Anlagen

- 1 Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
- 2 Studienplan für das Grundstudium und Hauptstudium

### Anhang

Adressenliste

**I ALLGEMEINES****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 30. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 653 S. 3609), das Studium (für das Zweite Hauptfach) Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften im Rahmen des Studiengangs Technische Redaktion.

**§ 2****Ziele des Studiums**

- (1) Der Studiengang Technische Redaktion setzt sich aus der Kombination des ersten Hauptfaches Kommunikationswissenschaft mit einem der zwei Hauptfächer Technische Grundlagen Maschinenbau, Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften, Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik oder Grundlagen der Informatik zusammen.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (3) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Einsichten in mathematische, physikalische, mechanische, chemikalische, elektrotechnische, rohstofftechnische, werkstofftechnische sowie geologische Bereiche. Die vermittelten fachlichen Kenntnisse orientieren sich an einem breit gefächerten Einsatzbereich in der Praxis. Die Studien- und Prüfungsinhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft.

**§ 3****Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche im Beruf**

- (1) Für eine selbständige Stellung im Berufsleben besteht die Möglichkeit, als Technische Redakteurin bzw. Technischer Redakteur, Beraterin bzw. Berater, in der Weiterbildung oder auch als Unternehmerin bzw. Unternehmer im Dienstleistungssektor sowie in Beratungsunternehmen tätig zu sein.
- (2) Zu den Arbeitsgebieten gehören die Wahrnehmung von Unternehmensinteressen bei der Vorbereitung und Ausführung von Projekten sowie Aktivitäten zur Unternehmensentwicklung wie Markterkundung oder Produktionserweiterung.
- (3) Zahlreiche Arbeitsgebiete gibt es zudem bei Verbänden, Behörden und staatlichen Institutionen. Arbeitsmöglichkeiten sind in erster Linie bei Einrichtungen der öffentlichen Versorgung, der Überwachung und der technischen Kooperation gegeben (Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Gewerbeaufsicht, Technischer Überwachungsverein (TÜV), Prüfanstalten, Abnahme- und Zulassungsstellen, Patentamt, Normenausschuss, Verbandswesen).
- (4) Weitere Bereiche bilden die Aufgaben in Forschung und Lehre an Hochschulen sowie die Lehraufgaben an anderen Institutionen der Ausbildung von technischem Nachwuchs.

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Magisterstudiengangs ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Zugangsbedingungen (Bewerbung und Einschreibung) sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat<sup>1</sup> der RWTH zu richten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Die Einstufung erfolgt nur in ein höheres Semester. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.
- (3) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der englischen Sprache sind wünschenswert, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzureichende Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung und/oder die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang hat in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge.
- (4) Soweit für Studienanfängerinnen und Studienanfänger vor Beginn des Studiums mathematische Vorbereitungskurse abgehalten werden, erteilt die Zentrale Studienberatung Auskunft. Die Teilnahme an diesen Kursen wird empfohlen, sie sind nicht Bestandteil des Studiums.

### § 5

#### Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester begonnen werden. Das Studienangebot ist entsprechend ausgerichtet.

### § 6

#### Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann. Sie umfasst daher sowohl die Studienzeit für die berufspraktische Tätigkeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 90 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (2) Das Grundstudium dauert vier Semester. Der Studienumfang in den Pflichtfächern erstreckt sich auf 46 SWS. Hiervon entfallen 27 SWS auf Vorlesungen.

---

<sup>1</sup> Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

- (3) Das Hauptstudium dauert fünf Semester. Der Studiumumfang in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern beträgt 38 SWS. Hiervon entfallen ca. 19 SWS auf Vorlesungen. Hinzu kommt eine Studienarbeit mit einem Umfang von 200 Stunden.
- (4) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die von allen Studierenden des Magisterstudiengangs Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften besucht werden müssen. Bei Wahlpflichtfächern müssen die Studierenden eine oder mehrere Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Fächerkatalog wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

## § 7

### Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Bis zum Abschluss der Magisterprüfung sind 12 Wochen berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen. (Anlage 1)
- (2) Über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet das Praktikantenamt (Fachstudienbetreuer „Technische Redaktion“ der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften). Gegen Entscheidungen des Praktikantenamtes kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.

## § 8

### Lehr- und Lernformen

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen und Kolloquien vor. Diese Veranstaltungen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung  
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch einen Vortrag, zum Teil unterstützt durch Verbindung mit Vorlesungsumdrucken, Projektionen und Anschauungsmaterial.
- Übung  
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bearbeitung von auf das Vorlesungsgebiet bezogenen Aufgaben.
- Kolloquium  
Darstellung eines fachspezifischen Themas durch Vortrag und anschließende Diskussion.
- Praktikum  
Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

## § 9

### Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung, die als Zulassungsvoraussetzung für einzelne Fachprüfungen, die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung erbracht werden muss. Im Studium werden Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Anwesenheitsübungen oder Studienarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht:
- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in angemessener Zeit und unter Verwendung der von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt bis zu vier Stunden.

- In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit den Prüfenden Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden und dauern je Kandidatin bzw. Kandidat in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die Zeit für mündliche Prüfungen, an denen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten - höchstens vier - gemeinsam teilnehmen, beträgt insgesamt höchstens 1,5 Stunde.
  - In den Anwesenheitsübungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in angemessener Zeit und unter Verwendung der von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Die Dauer der Anwesenheitsübungen kann jeweils bis zu 45 Minuten betragen. Für die erfolgreiche Teilnahme und für den Erwerb eines Leistungsnachweises müssen mindestens 80 % aller Anwesenheitsübungen erfolgreich testiert worden sein, die in dem jeweiligen Fach angeboten wurden. Die einzelnen Anwesenheitsübungen können dabei nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden.
  - Im Rahmen einer Studienarbeit bearbeiten die Studierenden nach näherer Bestimmung des § 18 eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften.
- (2) In §§ 15 und 17 ist festgelegt, in welcher Form die in der MPO vorgesehenen Leistungsnachweise für die einzelnen Fächer erbracht werden.
- (3) Die Anmeldung zu den Leistungsnachweisen erfolgt bei den Prüfenden, die über Ort und Zeit der Anmeldung durch Aushang informieren. Die Anmeldung findet während des Semesters statt, in dem auch die entsprechende Lehrveranstaltung gehalten wird.
- (4) Leistungsnachweise - mit Ausnahme der Studienarbeit (vgl. § 18) - werden benotet. Sie sind bei Nichtbestehen wiederholbar. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Vor der Wiederholung des Leistungsnachweises kann Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (5) Konnte eine Studierende bzw. ein Studierender aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, einen Leistungsnachweis nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringen, sollen Ersatzaufgaben angeboten oder eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Über den Anspruch entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## **§ 10 Teilnahmenachweise**

Für bestimmte Lehrveranstaltungen werden Teilnahmenachweise verlangt. Diese Teilnahmenachweise bescheinigen lediglich die aktive Teilnahme. Eine Benotung oder eine andere Bewertung ist ausgeschlossen.

4872  
**§ 11**  
**Prüfungen**

- (1) Die Fachprüfungen dienen dem Nachweis, dass der in Vorlesung und Übung vermittelte Stoff von den Studierenden aufgenommen wurde und zur Lösung fachspezifischer Fragestellungen genutzt werden kann. Kenntnisse, die sich die Studierenden außerhalb der Lehrveranstaltungen, oder spezielle Fertigkeiten im Lösen von Aufgaben, die sie sich über das normale Maß der Nachbereitung hinaus aneignen müssten, können nicht Gegenstand einer Prüfung sein.
- (2) Mündliche Prüfungen müssen im Wesentlichen im Rahmen eines Prüfungsgesprächs erfolgen. In den mündlichen Prüfungen kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gefordert werden, dass einzelne Fragestellungen auch schriftlich bearbeitet werden. Die schriftlichen Ansätze sollen dann Grundlage oder Ausgangspunkt der weiteren mündlichen Prüfung sein. Findet eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung statt, so darf immer nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zu einem Zeitpunkt geprüft werden.
- (3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen werden unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang an der Lehreinheit der bzw. des Prüfenden oder unmittelbar im Anschluss an die Prüfung von der bzw. dem Prüfenden mündlich mitgeteilt. Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung von der bzw. dem Prüfenden kurz mündlich begründet. Eine Diskussion der Ergebnisse erfolgt nicht.
- (4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen, der mündlichen Prüfungsleistungen und die daraus resultierende endgültige Fachnote werden unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang an der Lehreinheit der bzw. des Prüfenden mitgeteilt.
- (5) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Zwischen- bzw. Hauptprüfung endgültig nicht bestanden. Nach der ersten schriftlichen Wiederholungsprüfung ist der Kandidatin / dem Kandidaten eine mündliche Nachprüfung zu gewähren. Allen Studierenden, die eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, wird dringend empfohlen, die Fachstudienberatung der Fakultät oder bei Prüfungsängsten oder ähnlichen Belastungen die psychologische Beratungsstelle der Zentralen Studienberatung aufzusuchen sowie die besonderen Übungs- und Beratungstermine der Lehreinheiten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer zweite Wiederholungsprüfung zu nutzen.
- (6) Das Zentrale Prüfungsamt (ZPA) ist grundsätzlich für die Annahme aller An- und Abmeldungen von Prüfungen zuständig. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fachprüfung ist die vorausgehende, fristgerechte Anmeldung beim ZPA. Eine Meldung zu Fachprüfungen ist je Semester mindestens einmal innerhalb einer vom ZPA durch Aushang bekannt gegebenen Meldefrist möglich. Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich abmelden.
- (7) Liegt zum Termin der Prüfung eine Erkrankung vor, ist ein Rücktritt von dieser Prüfung unter Beachtung der folgenden formalen Bedingungen möglich. Grundsätzlich ist jede Erkrankung, aufgrund derer ein Rücktritt von einer Prüfung erfolgt, mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Dieses Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bescheinigen und spätestens am Tage vor der Prüfung im ZPA eintreffen. Atteste, die mit dem Poststempel spätestens des Tages vor der Prüfung versehen an das ZPA geschickt wurden, werden vom Prüfungsausschuss generell als begründeter Rücktritt anerkannt. Erkrankt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat erst am Tage der Prüfung, jedoch noch vor dem Prüfungsbeginn, muss das Attest am Tage der Prüfung ausgestellt werden, als Zeitangabe für das Eintreten der Prüfungsunfähigkeit einen Zeitpunkt vor der Prüfung angeben (Uhrzeit) und am Prüfungstage beim ZPA eingereicht bzw. mit dem Poststempel des Prüfungstages versehen an das ZPA gesandt werden. Das Einreichen eines Attestes beim ZPA bedeutet den Rücktritt von allen im attestierten Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit liegenden Prüfungen. Prüfungen, die nach diesem Zeitraum stattfinden, gelten weiterhin als angemeldet. Will eine Studierende bzw. ein Studierender nach Gesundung, jedoch noch innerhalb des attestierten Zeitraumes, ehemals angemeldete Prüfungen absolvieren, so ist sie bzw. er verpflichtet, rechtzeitig - spätestens einen Tag vor der jeweiligen Prüfung - die betreffende Lehreinheit zu unterrichten. Ein bereits für den Zeitpunkt einer Prüfung vorliegendes Attest verliert bei Antreten dieser Fachprüfung durch die Studierende bzw. den Studierenden automatisch seine Gültigkeit.

- (8) Erkrankt die Kandidatin bzw. der Kandidat während einer Prüfung, oder kann sie bzw. er aus sonstigen zwingenden Gründen, die sie bzw. er nicht selbst zu verantworten hat, die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchführen, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dies den Prüfenden oder den Aufsichtsführenden unmittelbar nach Eintreten der Prüfungsunfähigkeit mitteilen und die Prüfung sofort abbrechen. Es erfolgt keine Korrektur der Prüfungsunterlagen bzw. Bewertung der bereits erbrachten Leistungen. Die Gründe für den Abbruch der Prüfung sind schriftlich aufzunehmen. Im Falle einer Erkrankung während einer Prüfung ist noch am gleichen Tag ein entsprechendes Attest beim ZPA einzureichen oder mit dem Poststempel des Prüfungstages versehen an das ZPA zu schicken. Das Attest muss neben der Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit auch den Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung enthalten (Uhrzeit).
- (9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass Form und Inhalt zukünftiger Atteste einzelner Studierender für einen angemessenen Zeitraum an weitere Auflagen gebunden werden (Beispiel: Atteste müssen von der Hochschulärztin oder dem Hochschularzt ausgestellt worden sein und/oder eine ausführliche Darstellung des Krankheitsbildes und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen enthalten).
- (10) Sollte aufgrund anderer triftiger, nachgewiesener Gründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu verantworten hat, die Teilnahme an einer bereits angemeldeten Fachprüfung nicht möglich sein, kann der Prüfungsausschuss einen Rücktritt genehmigen, wenn dies von der bzw. dem Studierenden innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Eintreten der triftigen Gründe beantragt wird.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in demselben oder einem verwandten Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen universitären Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen dem Prüfungsausschuss von der bzw. dem Studierenden lediglich vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

## **§ 13**

### **Studienberatung, Prüfungsausschuss, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung bietet eine psychologische Beratung bei allen Problemen an, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen des (Zweiten) Hauptfaches, insbesondere auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt die Koordinationsstelle für das Fach „Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften“ durch. Weitere Informationen und Beratung erteilt die Fachschaft Philosophie.



- (4) Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger finden zu Beginn jedes Wintersemesters statt. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Die Fachschaft bietet in der Regel Erstsemestertutorien an. Sie werden als Beratung durch Studierende höherer Semester durchgeführt und sollen den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

## II GRUNDSTUDIUM

### § 14

#### Aufbau und Inhalt des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sollen sich die Studierenden die erforderlichen allgemeinen Fachgrundlagen und Lerntechniken aneignen, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Wesentliche Bedeutung für ein erfolgreiches Grundstudium hat die intensive Beteiligung an den Übungen. Diese Veranstaltungen sind für die Studierenden eine wichtige Vorbereitung auf die Prüfungen, welche die erste Kontrolle darstellen, ob die notwendige Eignung für das Studium vorliegt. Anfängliche Schwierigkeiten deuten jedoch nicht unbedingt auf mangelnde Eignung hin. In Zweifelsfällen sollten sich die Studierenden an eine Fachstudienberaterin bzw. einen Fachstudienberater oder eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Dozentin bzw. einen Dozenten wenden.
- (2) Das Grundstudium umfasst die folgenden Pflichtfächer, die nach Maßgabe des Studienplans (Anlage 2) angeboten werden:
  - Differential- und Integralrechnung I, II / Lineare Algebra I / II, (12 SWS)
  - Physik (4 SWS)
  - Bauteile Maschinelier Einrichtungen I, II / Techn. Zeichnen / Grundlagen der Angewandten Elektrotechnik. (9 SWS)
- (3) Die Zwischenprüfung wird mit Erbringung der letzten notwendigen Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

### § 15

#### Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Im Grundstudium des Zweiten Hauptfachs „Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften“ sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 11 Nr. 34 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:
  - Leistungsnachweis „Mechanik I“ (Statik und Festigkeitslehre) (5 SWS) (Klausur)
  - Leistungsnachweis „Grundzüge der Chemie“ (3 SWS) (Klausur)
  - Leistungsnachweis „Allgemeine Geologie“ (4 SWS) (mündlichen Prüfung)
  - Teilnahmenachweis „Grundlagen der Datenverarbeitung“
  - Teilnahmenachweis „Vergleichende Materialkunde“
- (2) Die Zwischenprüfung in den drei Fächern
  - Höhere Mathematik
  - Physik
  - Elektrotechnik und Maschinenelemente

wird studienbegleitend durchgeführt. Die Leistungs- und Teilnahmenachweise gemäß Absatz 1 müssen vor der letzten Fachprüfung vorliegen.

**III HAUPTSTUDIUM****§ 16****Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums**

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt. Die Studienschwerpunkte können im vorgegebenen Rahmen frei gewählt werden.
- (2) Das Hauptstudium umfasst im Pflichtbereich Lehrveranstaltungen aus folgenden Themenbereichen, die nach Maßgabe des Studienplans (Anlage) angeboten werden:
- Einführung in die Kreislaufwirtschaft (4 SWS)
  - Einführung in die Prozess- und Anlagentechnik I & II (6 SWS)
  - Grundzüge der Mineralogie und der Petrographie (4 SWS)
- (3) Der Wahlpflichtbereich umfasst 24 SWS. Es können Lehrveranstaltungen aus den folgenden Wahlpflichtbereichen gewählt werden:
- Allgemeine und spezielle Geowissenschaften
  - Bergbau- und Rohstoffwesen
  - Hüttenkunde und Werkstoffwissenschaften
- Aus jedem der drei Wahlpflichtbereiche muss je ein Fach gewählt werden.
- (4) Aus dem Katalog der drei Wahlpflichtbereiche müssen zwei Exkursionen belegt werden.

**§ 17****Leistungsnachweise des Hauptstudiums**

Im Hauptstudium sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 6.2 MPO aus folgenden drei Bereichen je ein Leistungsnachweis sowie Teilnahmenachweise über zwei Exkursionen zu erbringen:

**1. Allgemeine und Spezielle Geowissenschaften:**

- a) Ingenieurgeologie
- b) Lagerstättenlehre / Erdöl und Kohle
- c) Kristallographie / Geochemie

**2. Bergbau- und Rohstoffwesen:**

- a) Allgemeines Maschinenwesen
- b) Aufbereitung / Recycling
- c) Bergbau und Arbeitswissenschaft
- d) Bergbau und Tagebautechnik
- e) Marketing / Recht

**3. Metallurgie und Werkstofftechnik:**

- a) Metallische Werkstoffe
- b) Werkstoffverarbeitung
- c) Mineralische Werkstoffe

**4. ein Leistungsnachweis für eine Studienarbeit.**

Die bzw. der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form der Leistungsnachweis erbracht werden muss.

4876  
**§ 18**  
**Studienarbeit**

- (1) Im Rahmen einer Studienarbeit bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus den Bereichen „Geowissenschaften“, „Bergbau und Rohstoffwesen“ oder „Hüttenkunde und Werkstoffwissenschaften“.
- (2) Die Studienarbeit dient der Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Die Studierenden sollen sich intensiv mit einer konkreten ingenieurmäßigen Problemstellung auseinandersetzen. Die Studienarbeit kann an einem Hochschulinstitut oder nach Absprache mit diesem auch in Firmen oder Behörden angefertigt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das betreuende Institut. Die bzw. der Studierende kann einen Vorschlag für das Thema der Studienarbeit vorlegen. Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder bzw. jedes Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar ist. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt bei einem theoretischen Thema zwei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema zweieinhalb Monate. Der Umfang der Studienarbeit sollte, nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer, mindestens 40 Seiten im Format DIN A4 betragen. Die Bekanntgabe der Note hat spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

**IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 19**  
**Weiterbildung, Promotion**

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

**§ 20**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 12.01.2002

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.11.2002

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

## Anlage 1: Praktikumsordnung

### Umfang und Nachweis

Für das Studium im Studiengang Technische Redaktion (2. Hauptfach Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften) wird eine berufspraktische Tätigkeit (Bereich Technik) verlangt. Diese steht unter Aufsicht der Fachstudienbetreuerin bzw. des Fachstudienbetreuers des Fachbereichs 5 (Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften). Das Praktikum umfasst gemäß § 7 Abs. 1 der Studienordnung insgesamt 12 Wochen (60 Arbeitstage). Bei Aufnahme des Studiums ist keine berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen. Bis zum Abschluss der Magisterprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 die gesamte Praktikumszeit nachzuweisen.

### Aufbau des Praktikums

Das Praktikum beinhaltet die Tätigkeit in branchenspezifischen Unternehmen in einem Umfang von 60 Arbeitstagen. Davon dürfen bis zu 30 Arbeitstage handwerklich abgeleistet werden. 30 Arbeitstage sind im Planungs- und Dokumentationsbereich nachzuweisen.

Die Studierenden sollten im eigenen Interesse versuchen, einen möglichst umfassenden Überblick über die Arbeitsbereiche der jeweiligen Beschäftigungsstelle zu erlangen.

Als unterstützende Maßnahme ist ein Berichtsheft mit Tätigkeitsbeschreibungen zu führen, die am Ende eines Praktikums von einer oder einem Verantwortlichen des Arbeitgebers abzuzeichnen sind. Je Woche sollte der Bericht einen Umfang von ungefähr zwei DIN A 4 Seiten aufweisen.

Als branchenspezifische Unternehmen werden Unternehmen des Bergbaus, der Metallurgie und Werkstofftechnik, der Abfallentsorgung und deren Zulieferer verstanden.

### Anerkennung

Für die Anerkennung des technischen Praktikums ist die Fachstudienbetreuerin bzw. der Fachstudienbetreuer für den Studiengang Technische Redaktion mit 2. Hauptfach Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften zuständig. Als Nachweise der berufspraktischen Tätigkeit sind neben dem Berichtsheft Bescheinigungen der Beschäftigungsstellen vorzulegen, aus denen Dauer und Art der berufspraktischen Tätigkeit hervorgehen.

Aufgrund der vollständig vorgelegten Nachweise stellt die Fachstudienbetreuerin bzw. der Fachstudienbetreuer nach eingehender Prüfung die Bescheinigung aus.

### Regelungen für Sonderfälle

Personen, die aus einem anderen Studiengang überwechseln, kann das dafür früher abgeleistete Praktikum ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit dieses Praktikum inhaltlich mit der Zielsetzung dieser Praktikumsordnung vereinbar ist.

Die Anerkennung von Teilen des Praktikums aus einer Wehr- oder Zivildienstzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Tätigkeiten als studentische Hilfskraft können, sofern sie fachspezifisch sind, in einem Umfang von bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet werden.

Studierende mit einer abgeschlossenen fachspezifischen Berufsausbildung können auf Antrag vollständig oder teilweise vom Praktikum befreit werden.

### Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass das Praktikumsamt keine Praktikumsstellen vermittelt. Hierfür sind die Arbeitsämter zuständig. Eine direkte Bewerbung bei den Beschäftigungsstellen wird empfohlen. In Zweifelsfällen sollte vor Antritt des Praktikums vom Praktikumsamt eine Bestätigung über die Eignung der ausgewählten Beschäftigungsstelle eingeholt werden, vor allem bei Beschäftigungsstellen im Ausland.

## Anlage 2 - Studienplan für das Grundstudium und Hauptstudium

## Grundstudium

<b>Fachprüfungen:</b>	<b>1. Sem. V Ü P</b>	<b>2. Sem. V Ü P</b>	<b>3. Sem. V Ü P</b>	<b>4. Sem. V Ü P</b>	<b>Gesamt SWS</b>	<b>Nachwei- se</b>
1 Höhere Mathematik: Differential und Integralrechnung I + II	2 / 1 / 0	2 / 1 / 0			6	1 FP
Lineare Algebra I + II	2 / 1 / 0	2 / 1 / 0			6	
2 Physik	2 / 2 / 0				4	1 FP
3 Bauteile maschineller Einrichtun- gen I, II / Technisches Zeichnen / Elekt- rotechnik			1 / 1 / 1	3 / 2 / 1	9	1 FP
<b>Leistungsnachweise:</b>						
4 Mechanik	3 / 2 / 0				5	1 LN
5 Grundzüge der Chemie			2 / 1 / 0		3	1 LN
6 Allgemeine Geologie	2 / 2 / 0				4	1 LN
<b>Teilnahmescheine:</b>						
7 Grundlagen der Datenverarbei- tung			2 / 1 / 2		5	1 TN
8 Metallurgie und Werkstofftech- nik: Einführung in die Prozesstechnik Vergleichende Materialkunde			2 / 0 / 0	2 / 0 / 0	4	1 TN
	<b>19</b>	<b>6</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>46</b>	

## Erläuterungen zu 1 bis 8:

1)	Differential und Integralrechnung I/II / Lineare Algebra I/II			
	• Vorlesung	Differential und Integralrechnung I	(2 SWS)	WS
	• Übung	Differential und Integralrechnung I	(1 SWS)	WS
	• Vorlesung	Differential und Integralrechnung II	(2 SWS)	SS
	• Übung	Differential und Integralrechnung II	(1 SWS)	SS
	• Vorlesung	Lineare Algebra I	(2 SWS)	WS
	• Übung	Lineare Algebra I	(1 SWS)	WS
	• Vorlesung	Lineare Algebra II	(2 SWS)	SS
	• Übung	Lineare Algebra II	(1 SWS)	SS
2)	Physik			
	• Vorlesung	Physik	(2 SWS)	WS
	• Übung	Physik	(2 SWS)	WS
3)	Bauteile maschineller Einrichtungen I/II / Technisches Zeichnen / Elektrotechnik			
	• Vorlesung	Bauteile maschineller Einrichtungen I	(1 SWS)	WS
	• Übung	Bauteile maschineller Einrichtungen I	(1 SWS)	WS
	• Übung	Technisches Zeichnen	(1 SWS)	WS
	• Vorlesung	Bauteile maschineller Einrichtungen II	(1 SWS)	SS
	• Übung	Bauteile maschineller Einrichtungen II	(1 SWS)	SS
	• Vorlesung	Grundlagen der angewandten Elektrotechnik	(2 SWS)	SS
	• Übung	Grundlagen der angewandten Elektrotechnik	(1 SWS)	SS
	• Praktikum	Grundlagen der angewandten Elektrotechnik	(1 SWS)	SS
4)	Mechanik			
	• Vorlesung	Mechanik I	(3 SWS)	WS
	• Übung	Mechanik I	(2 SWS)	WS
5)	Grundzüge der Chemie			
	• Vorlesung	Grundzüge der Chemie	(2 SWS)	WS
	• Übung	Grundzüge der Chemie	(1 SWS)	WS
6)	Geologie			
	• Vorlesung	Allgemeine Geologie	(2 SWS)	WS
	• Übung	Allgemeine Geologie	(2 SWS)	WS
7)	Grundlagen der Datenverarbeitung			
	• Vorlesung	Grundlagen der Datenverarbeitung	(2 SWS)	WS
	• Übung	Grundlagen der Datenverarbeitung	(1 SWS)	WS
	• Praktikum	Grundlagen der Datenverarbeitung	(2 SWS)	WS
8)	Metallurgie und Werkstofftechnik			
	• Vorlesung	Einführung in die Prozesstechnik	(2 SWS)	WS
	• Vorlesung	Vergleichende Materialkunde	(2 SWS)	SS

## Hauptstudium

<b>Pflichtfächer:</b>	<b>5. Sem. V Ü P</b>	<b>6. Sem. V Ü P</b>	<b>7. Sem. V Ü P</b>	<b>8. Sem. V Ü P</b>	<b>9. Sem. V Ü P</b>	<b>Ge- samt SWS</b>	<b>Nach weise</b>
1 Kreislaufwirtschaft	2 / 2 / 0					4	1 FP
2 Prozesstechnik			4 / 2 / 0			6	1 FP
3 Mineralogie und Petrographie	2 / 2 / 0					4	1 FP
<b>Wahlpflichtfächer der „Geowissenschaften“</b>		Ein LN aus diesem Wahl- pflichtfach					
4 Ingenieurgeologie					4 / 4 / 0	8	
5 Lagerstättenlehre / Erdöl und Kohle	2 / 2 / 0	1 / 0 / 0	2 / 1 / 0			8	
6 Kristallographie / Geochemie			2 / 2 / 0	3 / 1 / 0		8	
<b>Wahlpflichtfächer des „Bergbau- und Rohstoffwesens“</b>		Ein LN aus diesem Wahl- pflichtfach					
7 Allgemeines Maschinenwesen				2 / 2 / 0	2 / 2 / 0	8	
8 Aufbereitung / Recycling		2 / 2 / 0	2 / 2 / 0			8	
9 Bergbau und Arbeitswissen- schaft		3 / 1 / 0	2 / 2 / 0			8	
10 Bergbau und Tagebautechnik		2 / 2 / 0	2 / 2 / 0			8	
11 Marketing / Recht		2 / 1 / 0	2 / 3 / 0			8	
<b>Wahlpflichtfächer der „Metallurgie „und Werkstofftechnik“</b>		Ein LN aus diesem Wahl- pflichtfach					
12 Metallische Werkstoffe				3 / 1 / 0	0 / 2 / 2	8	
13 Werkstoffverarbeitung				4 / 4 / 0		8	
14 Mineralische Werkstoffe				2 / 2 / 0	2 / 2 / 0	8	
15 Studienarbeit							
						<b>38</b>	



## Erläuterungen zu 1 bis 14:

1)	Kreislaufwirtschaft			
	• Vorlesung	Einführung in die Kreislaufwirtschaft	(2 SWS)	WS
	• Übung	Einführung in die Kreislaufwirtschaft	(2 SWS)	WS
2)	Prozesstechnik			
	• Vorlesung	Einführung in die Prozess- und Anlagentechnik I/II	(4 SWS)	WS
	• Übung	Einführung in die Prozess- und Anlagentechnik I/II	(2 SWS)	WS
3)	Mineralogie und Petrographie			
	• Vorlesung	Grundzüge der Mineralogie und Petrographie	(1 SWS)	WS
	• Übung	Grundzüge der Mineralogie und Petrographie	(1 SWS)	WS
4)	Ingenieurgeologie			
	• Vorlesung	Ingenieurgeologie I	(2 SWS)	WS
	• Übung	Ingenieurgeologie I	(2 SWS)	WS
	• Vorlesung	Einführung in die Hydrologie	(2 SWS)	WS
	• Übung	Einführung in die Hydrologie	(2 SWS)	WS
5)	Lagerstättenlehre / Erdöl und Kohle /			
	• Vorlesung	Lagerstättenlehre I/II (Erze)	(2 SWS)	WS / SS
	• Übung	Lagerstättenlehre I/II (Erze)	(2 SWS)	WS / SS
	• Vorlesung	Erdöl und Erdgasgeologie	(1 SWS)	SS
	• Vorlesung	Erdöl / Erdgas / Kohle I	(2 SWS)	WS
	• Übung	Erdöl / Erdgas / Kohle I	(1 SWS)	WS
6)	Kristallographie / Geochemie			
	• Vorlesung	Grundzüge der Kristallographie	(3 SWS)	SS
	• Übung	Grundzüge der Kristallographie	(1 SWS)	SS
	• Vorlesung	Geochemie II/III	(2 SWS)	WS / SS
	• Übung	Geochemie II/III	(2 SWS)	WS / SS
7)	Allgemeines Maschinenwesen			
	• Vorlesung	Allgemeines Maschinenwesen I	(2 SWS)	WS
	• Übung	Allgemeines Maschinenwesen I	(2 SWS)	WS
	• Vorlesung	Elektrische Maschinen und Anlagen I	(2 SWS)	SS
	• Übung	Elektrische Maschinen und Anlagen I	(2 SWS)	SS
8)	Aufbereitung und Recycling			
	• Vorlesung	Grundlagen der Aufbereitung fester Abfallstoffe und Technologien des Recyclings I	(2 SWS)	WS
	• Übung	Grundlagen der Aufbereitung fester Abfallstoffe und Technologien des Recyclings I	(2 SWS)	WS
	• Vorlesung	Metallurgie von Stahl und Eisen und Recycling	(2 SWS)	SS
	• Übung	Metallurgie von Stahl und Eisen und Recycling	(2 SWS)	SS
9)	Bergbau und Arbeitswissenschaft			
	• Vorlesung / Übung	Einführung in den Bergbau und die mineralische Rohstoffwirtschaft I	(2 SWS)	WS
	• Vorlesung / Übung	Einführung in den Bergbau und die mineralische Rohstoffwirtschaft I	(2 SWS)	SS

	Übung	ralische Rohstoffwirtschaft II		
	• Vorlesung	Arbeits- und Gesundheitsschutz	(2 SWS)	WS
	• Vorlesung	Arbeits- und Gesundheitsschutz	(1 SWS)	SS
	• Übung	Arbeits- und Gesundheitsschutz	(1 SWS)	SS
10)	Bergbau und Tagebautechnik			
	• Vorlesung / Übung	Einführung in den Bergbau und die mineralische Rohstoffwirtschaft I	(2 SWS)	WS
	• Vorlesung / Übung	Einführung in den Bergbau und die mineralische Rohstoffwirtschaft II	(2 SWS)	SS
	• Vorlesung	Allgemeine Tagebautechnik I	(1 SWS)	WS
	• Übung	Allgemeine Tagebautechnik I	(1 SWS)	WS
	• Vorlesung	Allgemeine Tagebautechnik II	(1 SWS)	SS
	• Übung	Allgemeine Tagebautechnik II	(1 SWS)	SS
11)	Marketing und Recht			
	• Vorlesung	Öffentliches Recht und Europarecht	(1 SWS)	SS
	• Übung	Öffentliches Recht und Europarecht	(1 SWS)	SS
	• Vorlesung	Bürgerliches Recht	(1 SWS)	WS
	• Übung	Bürgerliches Recht	(1 SWS)	WS
	• Vorlesung	Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft I	(2 SWS)	SS
	• Vorlesung	Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft II	(2 SWS)	WS
12)	Metallische Werkstoffe			
	• Vorlesung	Werkstoffkunde für Wirtschaftswissenschaftler und Technische Redakteure	(1 SWS)	SS
	• Übung	Werkstoffkunde für Wirtschaftswissenschaftler und Technische Redakteure	(1 SWS)	SS
	• Vorlesung	Einführung in die Werkstofftechnik	(2 SWS)	SS
	• Übung	Werkstoffprüfung	(2 SWS)	WS
	• Praktikum	Werkstoffprüfung	(2 SWS)	WS
13)	Werkstoffverarbeitung			
	• Vorlesung / Übung	Einführung in Metallurgie und Recycling	(2 SWS)	SS
	• Vorlesung / Übung	Einführung in Metallurgie und Recycling	(2 SWS)	SS
	• Vorlesung /Übung	Einführung in die Metallverarbeitung I, Gießereitechnik	(2 SWS)	SS
	• Vorlesung / Übung	Einführung in die Metallverarbeitung II, Umformtechnik	(2 SWS)	SS
14)	Mineralische Werkstoffe			
	• Vorlesung	Nichtmetallische Werkstoffe (Glas, Keramik, Baustoffe) *)	(2 SWS)	WS
	• Übung	Nichtmetallische Werkstoffe (Glas, Keramik, Baustoffe) *)	(2 SWS)	WS
	• Vorlesung	Werkstoffverarbeitung nichtmetallischer Werkstoffe (Glas, Keramik, Baustoffe)*)	(2 SWS)	SS
	• Übung	Werkstoffverarbeitung nichtmetallischer Werkstoffe (Glas, Keramik, Baustoffe) *)	(2 SWS)	SS

\*) von den drei angegebenen Werkstoffen müssen zwei ausgewählt werden, die dann sowohl im Winter als auch im Sommersemester für Vorlesung wie Übung verbindlich sind

**Anhang: Adressenliste****Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
 52056 Aachen  
 Tel.: 0241 / 80 – 1  
<http://www.rwth-aachen.de>

**Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften**

Dekan: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Gernot Heger  
 Prodekan: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Andreas Seeliger  
 Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
 52056 Aachen  
 Tel.: 0241 / 80 – 956 65

**Fachstudienberatung und Praktikantenamt für Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften**

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Andreas Seeliger  
 Institut für Bergwerks- und Hüttenmaschinenkunde der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
 Wüllnerstr. 2  
 52056 Aachen  
 Tel: 0241/80-93845  
 Fax: 0241/80-92227  
 Sprechzeiten nach Absprache  
 E-Mail: [seeliger@ibh.rwth-aachen.de](mailto:seeliger@ibh.rwth-aachen.de)

**Zentrale Studienberatung**

Templergraben 83  
 Postanschrift:  
 Zentrale Studienberatung  
 Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
 52056 Aachen  
 Tel.: 0241 / 80 - 940 50  
       / 80 - 940 51  
 Fax: 0241 / 88 - 92312  
 Sprechstunden: Mo., Di., Do., Fr. 8.30 Uhr -12.30 Uhr, Mo 15.00 Uhr -16 Uhr,  
 Mi 15.00-17.30 Uhr, sowie nach Vereinbarung  
 hier auch psychologische Beratung

**Fachschaft Philosophie**

Kármánstr. 11, Tel. 0241-80 96001  
 Sprechstunden: Mo - Fr 12 - 14.00 Uhr  
 i. d. vorlesungsfreien Zeit Mo, Di, Mi

**Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

Turmstr. 3  
 Postanschrift:  
 AStA  
 Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
 Turmstraße 3  
 52072 Aachen  
 Tel.: 0241 / 80 - 937 92  
 Fax: 0241 / 80 - 92394  
 E-Mail: [asta@rwth-aachen.de](mailto:asta@rwth-aachen.de)  
<http://www.asta.rwth-aachen.de>  
 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 11.30 Uhr - 14.00 Uhr (in der vorlesungsfreien Zeit nur Di. und Do.)

**Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat)**

Wüllnerstraße 1

Postanschrift:

Abteilung für studentische Angelegenheiten

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule

52056 Aachen

Tel.: 0241 / 80 - 94008 /940 09 /94020/94021 /94014 /94515

Fax: 0241 / 80 - 92380

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, Mi. 13.00 Uhr -16.00 Uhr

**Studentenwerk Aachen**

Turmstraße 3

52072 Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Turmstr. 3

Tel.: 0241 / 8884 - 0

Sprechzeiten: Mo-Fr 08.00-13.00 Uhr und Mo-Do 14-16 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Turmstr. 3

Tel.: 0241 / 8884 – 400 bis 407

Sprechstunden: Mo.- Fr. 09.30 Uhr - 12.30 Uhr,

Di. u. Do. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

**Fachstudienberatung Technische Redaktion, Kommunikationswissenschaften**

Prof. Dr. Eva-Maria Jakobs

Eilfschornsteinstr. 3, 52062 Aachen

Tel.: 0241 / 80 - 96076

Fax: 0241 / 80 - 92269

Sprechzeiten nach Absprache

E-Mail: [technische\\_redaktion@germanistik.de](mailto:technische_redaktion@germanistik.de)**Zentrales Prüfungsamt**

Großes Hörsaalgebäude (Audimax), Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr.

Postanschrift: Zentrales Prüfungsamt der RWTH, 52056 Aachen

Tel.: 0241 / 80 - 943 37 (Zwischenprüfung); 94342 (Magisterprüfung)

Fax: 0241 / 80 – 92376

E-Mail: [zpa@zhv.rwth-aachen.de](mailto:zpa@zhv.rwth-aachen.de)

Sprechstunden: Mo. - Fr. 10.00 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr -15.30 Uhr

**Akademisches Auslandsamt**

Ahornstr. 55, 52056 Aachen

Tel.: 0241 / 80 - 241 00 bis 24108

Fax: 0241 / 80 - 22172

E-Mail: [international@aaa.rwth-aachen.de](mailto:international@aaa.rwth-aachen.de)

Sprechstunden: Mo., Di., Do., Fr. 10.00 Uhr - 12.30 Uhr

**Beratung von schwerbehinderten Studierenden**

Herr Hohenstein, Abteilung 1.5

Templergraben 55

Tel.: 0241 / 80 - 940 18

**Gleichstellungsbeauftragte der RWTH**

Karmanstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel.: 0241 / 80 - 93576